

Aktenzeichen:  
2 IN 250/18



**Amtsgericht Ludwigsburg**  
INSOLVENZGERICHT

## Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

GENO Wohnbaugenossenschaft eG, Pflugfelder Straße 22, 71636 Ludwigsburg, vertreten durch die Vorstände Jens Meier, Klaus Meschenmoser und Steffen Schrader  
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registergericht Register-Nr.: GnR 220109  
- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte M\SL Dr. Silcher, Gymnasiumstraße 39, 74072 Heilbronn, Gz.: 597/18-1RG08

hat das Amtsgericht Ludwigsburg am 19.12.2019 beschlossen:

- Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Dr. Dietmar Haffa, Paulinenstrasse 41, 70178 Stuttgart werden wie folgt festgesetzt:

	Betrag in EUR	Betrag in EUR
Vergütung	394.829,50	
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer	75.017,60	
<b>Vergütung insgesamt</b>		<b>469.847,10</b>
zu erstattende Auslagen	750,00	
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer	142,50	
<b>Auslagen insgesamt</b>		<b>892,50</b>
<b>Gesamtbetrag Vergütung und Auslagen</b>		<b>470.739,60</b> in Worten: vierhundert-siebzigttausendsieben-hundertneununddreißig 60/100

2. Der Insolvenzverwalter Herr Rechtsanwalt Scheffler wird angewiesen, den Betrag von **470.739,61 EUR** der Insolvenzmasse zu entnehmen und dem vorläufigen Insolvenzverwalter Dr. Haffa auszubezahlen.

## Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des Insolvenzverwalters vom 05.11.2018. Der Verwalter Dr. Haffa war vom 01.08.2018 bis zum 17.10.2018 tätig.

Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert in Höhe von 15.779.000,00 EUR auszugehen. Die Prüfung der Zeit der Verwalterschaft einschließlich des Vergütungsantrags des Verwalters wurde an einen Gutachter übertragen. Dieser hat in seinem Gutachten die Berechnungsmasse überprüft und bestätigt, die der Verwalter seiner Vergütung zugrunde legt.

Die Regelvergütung war gemäß § 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) in Höhe von 343.330,00 EUR festzusetzen.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Dem Insolvenzverwalter waren antragsgemäß Zuschläge von insgesamt 15 % in Höhe von 51.499,50 EUR festzusetzen. Der Verwalter hat diese für folgende Tätigkeiten beantragt: Betriebsfortführung, Vorbereitung, Anfechtung, Prüfung von Anfechtungsansprüchen und Vergleichsverhandlungen mit der Anfechtungsgegnerin, Prüfung und rechtzeitige Geltendmachung der Ansprüche gegen die Vorstände/Aufsichtsräte, Gläubigerausschuss, Hohe Anzahl Beteiligter, deutlich erhöhter Kommunikations - und Bearbeitungsaufwand, Hohe Anzahl an Gläubigern, aufwändige Bearbeitung der Insolvenztabelle und Feststellung der Stimmrechte für die Gläubigerversammlung,

Im einzelnen führt der Verwalter ausführlich zu den jeweiligen Erhöhungstatbeständen aus. Insgesamt werden von ihm 95 % an Zuschlägen geltend gemacht. Hierauf nimmt er aufgrund der vorzeitigen Beendigung seines Amtes einen Abschlag von 50 % vor. In der Gesamtschau nimmt er einen weiteren Abschlag von 30 % vor, so dass er im Ergebnis noch 15 % an Zuschlägen geltend

macht. Der Gutachter hat sich mit der rechtlichen Grundlage der geltend gemachten Zuschläge beschäftigt und die vom Verwalter vorgetragenen Umstände dargestellt und auf ihre Begründetheit geprüft, so dass das Gericht zu einer Meinungsbildung über die Angemessenheit des Antrags finden konnte.

Das Gericht hat jeden einzelnen Erhöhungstatbestand geprüft im Hinblick auf eine von der Rechtsprechung entwickelte Plausibilität anhand der vom Verwalter vorgetragenen Umstände und den Ausführungen des Gutachters. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass nach Auffassung des Gerichts alle Erhöhungstatbestände im einzelnen begründet sind und in der geltend gemachten Höhe auch nicht gegen den Grundsatz der Angemessenheit verstoßen.

Zu prüfen ist durch das Gericht bei der Festsetzung der Vergütung nach den Vorgaben des BGH in einer Gesamtschau, ob die Zuschläge insgesamt verfahrensbezogen angemessen sind. Der Verwalter nimmt selbst Abschläge von insgesamt 80 % vor und begründet dies zum einen mit der vorzeitigen Beendigung seines Amtes. Zum anderen nimmt er in einer Gesamtschau einen weiteren Abschlag vor. Seine Arbeitersparnis durch seine Tätigkeit als vorläufiger Verwalter hat er bereits im Rahmen eines geminderten Zuschlags für die Betriebsfortführung berücksichtigt ebenso wie er mögliche Überschneidungen bei den einzelnen Erhöhungstatbeständen bereits berücksichtigt hat.

Das Gericht kommt nach Prüfung aller Umstände zu dem Ergebnis, dass die geltend gemachten Zuschläge von insgesamt 15 % in der Gesamtschau gerechtfertigt sind. Insbesondere ist der vorgenommene Abschlag des Verwalters aufgrund der vorzeitigen Verfahrensbeendigung der Höhe nach angemessen. Das Verfahren sprengt im übrigen den Rahmen des Üblichen. Trotz der relativ kurzen Dauer der Verwaltung von ca. 2,5 Monaten hält das Gericht die Vergütung aufgrund des Aufwandes für den Verwalter für angemessen und hat diese daher antragsgemäß festgesetzt.

Es wird auf die jeweils ausführliche Begründung und Darstellung des Sachverhalts im Vergütungsantrag des Verwalters Bezug genommen ebenso wie auf die ausführlichen Darlegungen des Gutachters.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Der Berechnung der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde eine Regelvergütung in Höhe von 343.330,00 EUR zugrunde gelegt.

Die Auslagenpauschale von 15 % der Regelvergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde - unter Beachtung der maximalen Monatspauschale in Höhe von 250,00 EUR und der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV - festgesetzt.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der **Erinnerung** eingelegt werden.

#### **Beschwerde:**

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Ludwigsburg  
Schorndorfer Straße 39  
71638 Ludwigsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet ([www.insolvenz-bekanntmachungen.de](http://www.insolvenz-bekanntmachungen.de)). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

#### **Erinnerung:**

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Ludwigsburg  
Schorndorfer Straße 39  
71638 Ludwigsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet ([www.insolvenz-bekanntmachungen.de](http://www.insolvenz-bekanntmachungen.de)). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Miller  
Rechtspflegerin